

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00046 vom 30. Juni 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00046

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00046 du 30 juin 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00046 del 30 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren am 27. September 1994, wohnte bis zum vierten Lebensjahr bei seiner Grossmutter in Brasilien und zog dann zu seiner Mutter in die Schweiz (Urk. 6/12, Urk. 6/57). Er wurde unter Hinweis auf das Geburtsgebrechen Ziff. 404 des Anhangs der Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV; Störungen des Verhaltens bei Kindern mit normaler Intelligenz, im Sinne krankhafter Beeinträchtigung der Affektivität oder Kontaktfähigkeit, bei Störungen des Antriebes, des Erfassens, der perceptiven Funktionen, der Wahrnehmung, der Konzentrationsfähigkeit sowie der Merkfähigkeit, sofern sie mit bereits gestellter Diagnose als solche vor der Vollendung des 9. Altersjahres auch behandelt worden sind) von seiner

Mutter erstmals im Juli 2002 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 6/2). Das Istituto delle assicurazioni

sociali, ufficio

dell'assicurazione

invalidità del Cantone Ticino, erteilte X.____ mit Verfügung vom 5. August 2002 erstmals Kostengutsprache für die Behandlung des Geburtsgebrechens Ziff. 404 vom 14. April 2002 bis am 30. April 2007 (Urk. 6/10/2). Nach dem Umzug des Beschwerdeführers in den Kanton Zürich im September 2003 (Urk. 6/48) verfügte die neu zuständige Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die Kostenübernahme für eine ambulante Psychotherapie nach ärztlicher Verordnung im Zusammenhang mit dem Geburtsgebrechen Ziff. 404 von 22. März 2004 bis 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.